



Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

vom 9. Februar 2011



Der Gemeinderat hat am 25. November 1996 die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen genehmigt. Aufgrund der Vollzugspraxis hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Dezember 1999 Art. 6 der genannten Verordnung aufgehoben und neu festgesetzt.

Art. 6 regelt die Gewichtung der Grundstücksflächen wie auch einzelne wiederkehrende Spezialfälle. Art. 12 ermächtigt den Stadtrat, die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zu erhöhen oder herabzusetzen. Im Vollzug zeigte sich, dass es weitere wiederkehrende Spezialfälle gibt, die einer einheitlichen Regelung in Form von Ausführungsbestimmungen bedürfen.

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen erlässt der Stadtrat folgende Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 der gleichen Verordnung:

Ziff. 1 Bauten in der Landwirtschaftszone

Bei Bauten im Sinne von Art. 6 Abs. 3, bei denen das Wohngebäude mit dem Ökonomiegebäude zusammengebaut ist, bezieht sich der allseitig zu messende Abstand von 3.50 m nur auf das Wohngebäude.

Freistehende oder angebaute Ökonomiegebäude und dergleichen mit Anschlüssen wie zum Beispiel für Waschtisch, Toilette, Bad, Dusche werden je Entwässerungsgegenstand mit einer Fläche von 20 m² angerechnet.

Ziff. 2 Grundstücke in unterschiedlichen Nutzungszonen

Bei Grundstücken, die sich in unterschiedlichen Nutzungszonen befinden, gilt für die Gewichtung der Faktor derjenigen Zone, in der das Hauptgebäude steht, für die gesamte Grundstücksfläche. Vorbehalten bleiben die Erleichterungen gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

Verläuft die Nutzungszonengrenze durch das Hauptgebäude, gelten für die Gewichtung die Faktoren der jeweiligen Zone anteilmässig für die entsprechenden Grundstücksteilflächen.

Ziff. 3 Grundstücke innerhalb Perimeter der Sonderbauvorschriften "Rietbach West"

Sind Grundstücke nach den Sonderbauvorschriften "Rietbach West" überbaut, gilt für die Gewichtung der Faktor 1.0 (Wohnzonen).



Ziff. 4 Regenwassernutzung

Wird Regenwasser als Brauchwasser genutzt, ist zur Messung des Abwassers, welches der Kanalisation zuzuleiten ist, ein zusätzlicher Zähler einzubauen (siehe Schemaskizze Anhang 4).

Der Regenwassernutzung gleichgestellt sind Anlagen, die das Brauchwasser über eine private Quelle beziehen.

Zur Förderung der Regenwassernutzung wird auf die Jahresmiete für den zusätzlich erforderlichen Zähler verzichtet.

Ziff. 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten nach Genehmigung durch den Stadtrat ab Ablesejahr 2011.

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB Nr. 53)

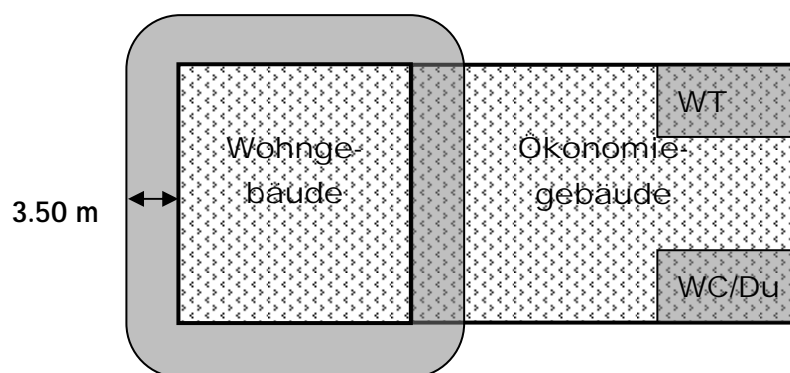


Anhang 1 / Skizze zu Ziff. 1

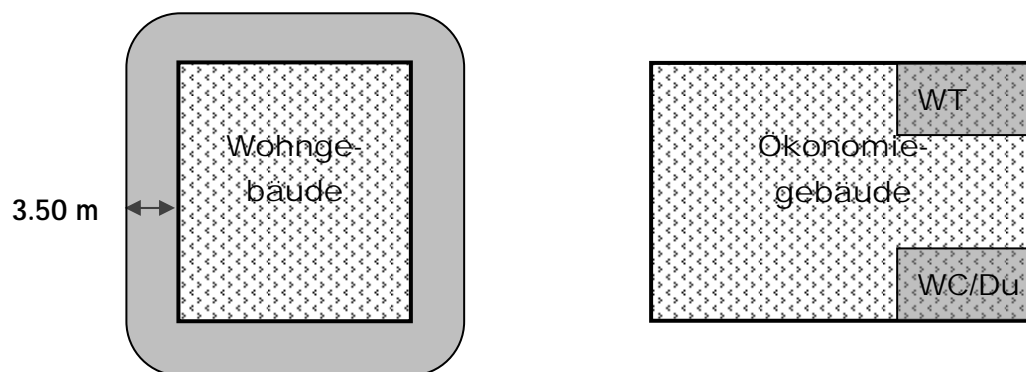
massgebende Fläche



a) Wohngebäude mit Ökonomiegebäude zusammengebaut



b) Wohngebäude freistehend



Berechnungsbeispiel:

Wohnhaus mit Abstandsbereich	300 m ²
1 WC im Ökonomiegebäude	20 m ²
1 Dusche im Ökonomiegebäude	20 m ²
1 Waschtisch (WT) im Ökonomiegebäude	20 m ²
Total massgebende Fläche	360 m ²

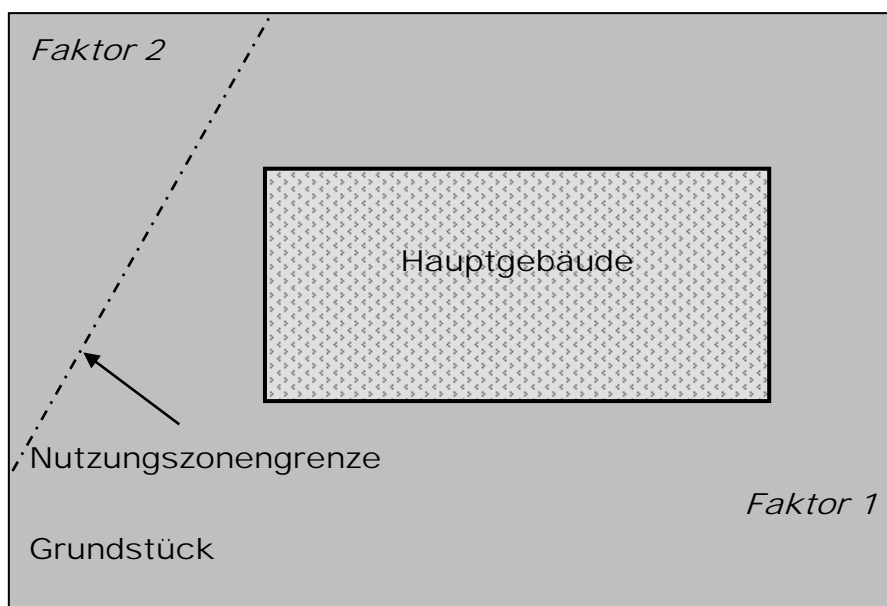


Anhang 2 / Skizze zu Ziff. 2

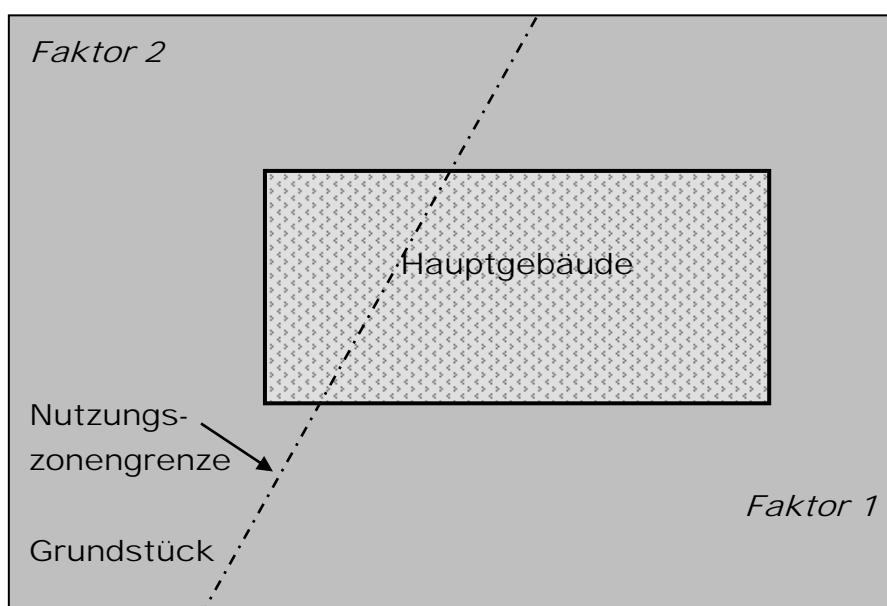
massgebende Fläche



a) Fall gemäss Abs. 1: Faktor 1 gilt für die gesamte massgebende Grundstücksfläche

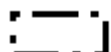
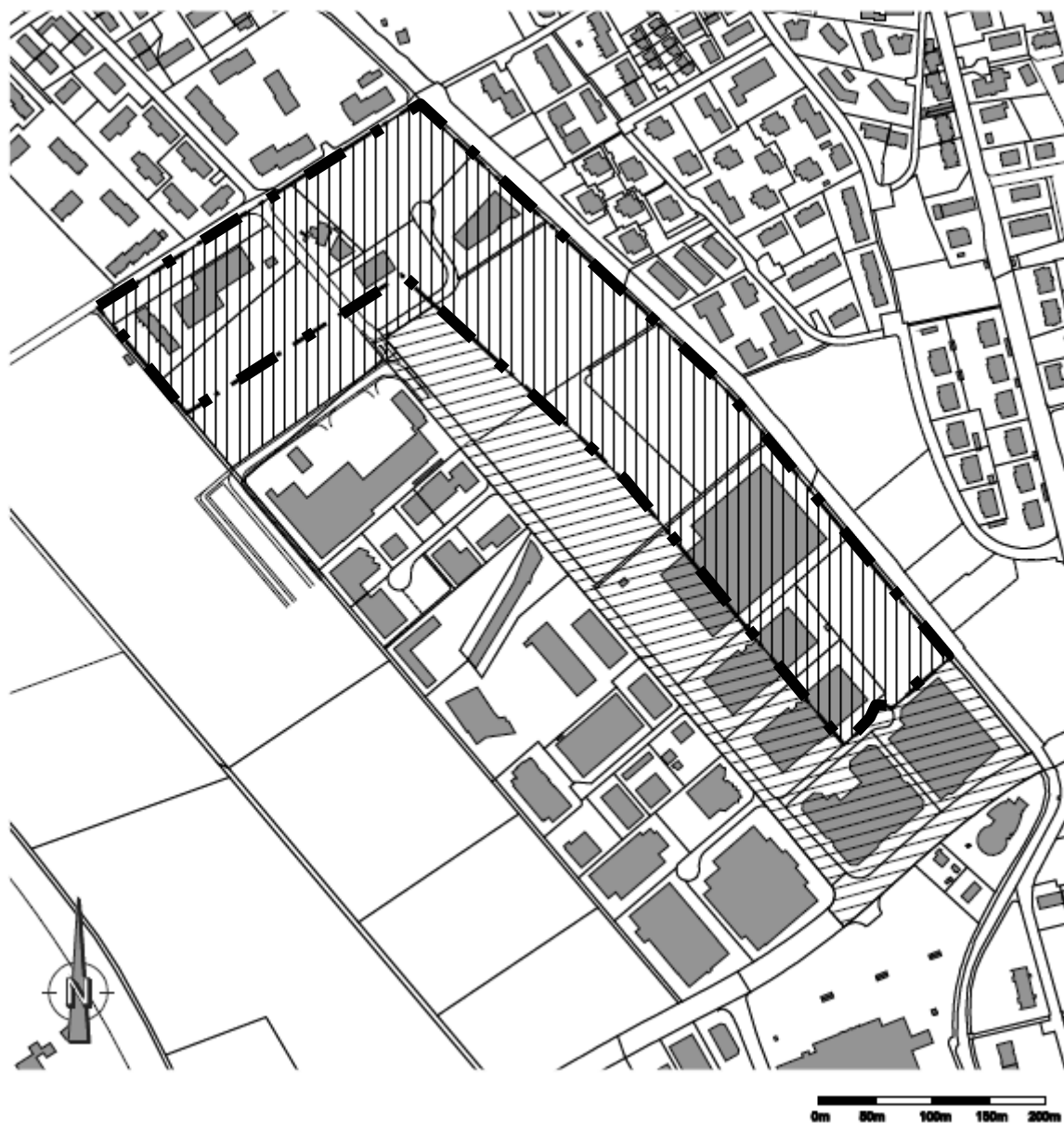


b) Fall gemäss Abs. 2: Faktoren 1 und 2 gelten anteilmässig für die entsprechenden Grundstücksteilflächen

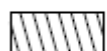




Anhang 3 / Plan zu Ziff. 3



Perimeter der Sonderbauvorschriften "Rietbach West"



Industriezone I 6.0



Industriezone I 7.0



Anhang 4 / Skizze zu Ziff. 4

Haupt- und Nebenzähler bei Regenwassernutzung

- ① Hauptzähler; misst Trinkwasser zur Bestimmung Verbrauchsmenge Wasser und Abwasser (Wasser- und Abwassergebühr).
- ② Nebenzähler; misst Trinkwasser zur Bestimmung Verbrauchsmenge Nachfüllung Regenwassertank (Wassergebühr).
- ③ Nebenzähler; misst Regenwasser zur Bestimmung Verbrauchsmenge, die der Kanalisation zugeleitet wird (Abwassergebühr). Miete für Zähler 3 entfällt.

Apparate mit Regenwassernutzung

